

Merkblatt

Der Gründungszuschuss

Die Regelung zum sogenannten „Gründungszuschuss“ für Existenzgründer wurde ab 28.12.2011 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ vom 20.12.2011 geändert. Der Zuschuss ist nach der Rechtsänderung eine vollständige Ermessensleistung. Zuvor war die Sozialleistung teilweise als Rechtsanspruch ausgestaltet.

Wesentliche Merkmale

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen über insgesamt bis zu 15 Monaten.

Phase 1: In den ersten 6 Monaten erfolgt die Förderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld 1 (ALG-I)-Anspruches zuzüglich einer Pauschale von 300,- € zur Deckung der Sozialversicherungsausgaben. Die Bewilligung liegt im Ermessen des Sachbearbeiters der Bundesagentur für Arbeit.

Phase 2: Die Förderung kann um weitere 9 Monate verlängert werden. Die Unterstützung beläuft sich in dieser Zeit auf die Pauschale von 300,- €. Es ist ein weiterer Antrag erforderlich. Die Bewilligung liegt im Ermessen des Sachbearbeiters der Bundesagentur für Arbeit.

Die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende und ist steuerfrei. Die Anspruchsdauer auf ALG-I wird um die Tage des bezogenen Gründungszuschusses gemindert.

Sollte die Selbständigkeit abgebrochen oder nur noch nebenberuflich weitergeführt werden, führt dies zum Wegfall der Förderung. Innerhalb der nächsten 24 Monate kann grundsätzlich keine neue Förderung beantragt werden.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- noch mind. 150 Tage Rechtsanspruch auf ALG-I
- innerhalb der letzten 2 Jahre grundsätzlich kein Gründungszuschuss bezogen
- hauptberufliche selbstständige Tätigkeit; nichtselbstständige Tätigkeit nebenher möglich, wenn diese den Zeitaufwand der Selbständigkeit nicht überschreitet
- keine Scheinselbständigkeit
- positive Ermessensentscheidung der Bundesagentur für Arbeit

Sollte gegenüber dem Existenzgründer eine Sperrzeit (eigenes Verursachen der Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund) verhängt worden sein, erhält er in dieser Zeit keine Förderung, sondern erst nach Ablauf der Sperrzeit.

Übergangsregelung

Mit einer Übergangsregelung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen die Bewilligung der ersten Förderphase des Gründungszuschusses vor der Neuregelung erfolgt ist, auch die zweite Förderphase nach dem Recht vor der Neuregelung bewilligt wird.

Notwendige Unterlagen

- ein selbst erstellter Businessplan sowie
- die fachkundige Stellungnahme hierüber

Gründungszuschuss und weiterer gesetzlicher Sozialversicherungsschutz

Sofern keine Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften (z.B. als Handwerker) besteht, wird durch den Bezug des Gründungszuschusses die Möglichkeit eines geringeren monatlichen Mindestbeitrages.

Hinweis:

Merkblätter der Handwerkskammer für München und Oberbayern werden mit größter Sorgfalt erstellt, dennoch kann ein Anspruch auf Vollständigkeit sowie Haftung für die inhaltliche Richtigkeit (mit Ausnahme von Vorsatz oder grobem Verschulden) nicht übernommen werden.

(Stand 07/2017)

**Handwerkskammer für München und Oberbayern
Abteilung Betriebswirtschaft**